



Model United Nations Baden-Württemberg 2021
Gremium: Menschenrechtsrat
Thema: Recht auf Bildung für Geflüchtete
Stadium: verabschiedete Resolution

DER MENSCHENRECHTSRAT

erinnernd an die allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die unumstößliche Verpflichtung der Vereinten Nationen, diese zu garantieren,

gestützt auf den globalen Pakt für Flüchtlinge verabschiedet durch die GV 2018,

erinnernd an den globalen Pakt für Flüchtlinge, mit besonderer Betonung der Absätze 68 und 69,

die Arbeit der Nichtregierungsorganisationen, sowie der Organisationen der Vereinten Nationen *würdigend*,

aner kennend, dass die Organisation von Bildung ein hohes Gut ist und zunächst alleinig von den Nationen selbst bestimmt wird,

betonend, dass sich folgende Resolution ausschließlich auf Geflüchtete bezieht,

besorgt erkennend, dass finanzielle Mittel zur Stärkung und Öffnung der nationalen Bildungssysteme auch für Geflüchtete in vielen Staaten fehlen,

hervorhebend, sich auch weiterhin mit der Bekämpfung von Fluchtursachen zu beschäftigen,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten dazu *auf*, unter Achtung der individuellen Bildungspolitik der individuellen Staaten, kostenlose Bildungsangebote für aufgenommene Geflüchtete anzubieten, die im Folgenden mindestens ermöglichen:
 - I. das Erlernen einer lokalen Amtssprache für den Alltäglichen Gebrauch,
 - II. das Angleichen von Abschlüssen, welche in anderen Nationen abgelegt wurden, zu den Standards der aufnehmenden Nation;



2. *ermutigt* die Nationen langfristig internationale Standards für Bildungsabschlüsse, in die nationalen Bildungssysteme einzugliedern und anzuerkennen;
3. *fordert* besondere und gesonderte Unterstützungs- und Förderungsangebote für geflüchtete Frauen und Kinder;
4. *setzt voraus*, dass besondere Unterstützung seitens finanziell stark aufgestellter Industrienationen gewährleistet wird, falls dies nicht die möglichen Mittel der Staaten übersteigt;
5. *empfiehlt* den aufnehmenden Ländern sichere Räume zu schaffen, in denen Geflüchtete selbst organisierte Angebote umsetzen können;
6. *fordert*, unter Berücksichtigung dass ausschließlich die aufnehmenden Staaten und deren zuständigen Gremien wissen, wie Geflüchtete in bestehende Strukturen eingegliedert werden können, dass aufnehmende Staaten die Gewohnheiten und Kulturen der Geflüchteten achten, respektieren und schützen;
7. *empfiehlt*, dass, sich unter Gruppen von Geflüchteten befindliches, Lehrpersonal, nach angemessener Prüfung, in die Bildung der Geflüchteten eingebunden wird, um so Bildungsangebote zu schaffen, die optimal an die Gruppen der Geflüchteten angepasst sind;
8. *fordert*, dass die Richtlinien für die Prüfung von Lehrpersonal, welches aus Geflüchteten-Gruppen in die Bildungsangebote des aufnehmenden Landes eingegliedert wird und keinen dort anerkannten Nachweis besitzt, von einer unabhängigen Kommission geschaffen wird;
9. *empfiehlt* einen fluiden internationalen Austausch an Lehrkräften anzustreben, um Bedarfsspitzen einzelner Länder in Krisen decken zu können und den Geflüchteten somit zu ermöglichen, mit Lehrpersonal zu arbeiten, das der Muttersprache der Geflüchteten befähigt ist;
10. *fordert*, eine gemeinsame Kommission des UNHCR und der UNESCO, die für den flexiblen, internationalen Austausch von Lehrpersonal zuständig ist, und die Qualitätssicherung, die Finanzierung, die Vermittlung und für den Schutz selbiges Personal zuständig ist;



11. *ermutigt* die internationale Staatengemeinschaft mit nichtstaatlichen Akteuren zusammenzuarbeiten;
12. *beschließt* weiterhin aktiv mit der Menschenrechtsslage der Geflüchteten befasst zu bleiben.